

Stand September 2012

# **Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan**

nach Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

**Bundesland  
Hessen**

**Dieser Einzel-Kontrollplan  
gilt für den Zeitraum**

**1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016**

**Hinweis: Die Form dieses Einzel-Kontrollplans folgt den hierzu bestehenden Vorgaben der Europäischen Kommission und ist in seiner Form zwischen dem Bund und den Ländern in Deutschland abgestimmt. Er gilt ergänzend zum MNKP, dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland (<http://www.bvl.bund.de>).**

## Kontaktstellen im Bundesland

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>vetabt@hmuelv.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>0611-815-0</b>
<b>FAX</b>	<b>0611-327181499</b>

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Regierungspräsidium Darmstadt, -Veterinärwesen- und Verbraucherschutz, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>veterinaerdezernat@rpda.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>06151-12-0</b>
<b>FAX</b>	<b>06151-126498</b>

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Regierungspräsidium Gießen, -Veterinärwesen- und Verbraucherschutz, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>veterinaer@rpgi.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>0641-303-0</b>
<b>FAX</b>	<b>0641-303-5403</b>

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Regierungspräsidium Gießen, - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse -, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>dez51.3@rpgi.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>0641-303-5170</b>
<b>FAX</b>	<b>0641-303-5403</b>

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Regierungspräsidium Gießen, - Pflanzenschutzdienst -, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>martin.kerber@rpgi.hessen.de oder psd-wetzlar@rpgi.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>0641-303-5210</b>
<b>FAX</b>	<b>0641-303-5104</b>

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Regierungspräsidium Gießen, - Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch -, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>juergen.becker@rpgi.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>0641-303-5140</b>
<b>FAX</b>	<b>0641-303-5109</b>

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel, -Veterinärwesen und Verbraucherschutz-, Steinweg 6, 34112 Kassel</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>veterinaer@rpks.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>0561-106-0</b>
<b>FAX</b>	<b>0561-1061638</b>

<b>Name und Anschrift</b>	<b>Hessisches Landeslabor (LHL) - Hauptsitz -, Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>poststelle@lhl.hessen.de</b>
<b>Telefon</b>	<b>0641-4800-555</b>
<b>FAX</b>	<b>0641-4800-5006</b>

# Inhaltsverzeichnis

Kontaktstellen im Bundesland.....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder).....	5
2. Benennung der in Hessen zuständigen Behörden, der nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen .....	6
2.1. Zuständige Behörden .....	6
2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen .....	7
2.3. Nationale Referenzlaboratorien .....	8
3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden.....	9
3.1. Zuständige Behörden .....	9
3.1.1. Organisationsstrukturen.....	9
3.1.2. Personalressourcen .....	16
3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden können ..	17
3.2. Laboratorien.....	17
3.3.1. Lebensmittelüberwachung .....	19
3.3.2. Futtermittelüberwachung .....	21
3.3.3. Tiergesundheit.....	22
3.3.4. Tierschutz.....	23
3.3.5. Pflanzengesundheit .....	25
3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten .....	25
3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen .....	27
3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs .....	29
3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans .....	30
3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung.....	30
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	31
4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne) .....	31
4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung .....	31
5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde .....	32
5.1. Lebensmittelüberwachung .....	32
5.2. Futtermittelüberwachung.....	32
5.3. Tiergesundheit .....	32
5.4. Tierschutz .....	32
5.5. Pflanzengesundheit.....	32

6.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	33
6.1.	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen .....	33
6.2.	Ausschluss von Interessenkonflikten .....	33
6.3.	Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen .....	33
6.4.	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal .....	34
6.5.	Angemessene rechtliche Vollmachten.....	34
6.6.	Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer .....	34
6.7.	Dokumentierte Verfahren.....	35
6.8.	Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen .....	35
7.	Überprüfung und Anpassung des Plans .....	36
8.	Anlagen.....	37

## 1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzenschutz folgende länderübergreifende strategische Ziele beschlossen:

	<b>Strategisches Ziel</b>
I.	Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme zur Sicherung ihrer Wirksamkeit
II.	Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
III.	Entwicklung von Konzepten zum frühzeitigen Erkennen und Minimieren von Rückständen, Kontaminanten, unerwünschten Stoffen und Zoonoseerregern in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette
IV.	Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Gesundheit der Tiere und Pflanzen zur Erzeugung sicherer Lebensmittel und Futtermittel
V.	Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln, insbesondere zur Reduzierung von Rückständen und Resistenzen
VI.	Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Sicherstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen insbesondere für Nutztiere
VII.	Optimierung der Analyse und Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004

## **2. Benennung der in Hessen zuständigen Behörden, der nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen**

### **2.1. Zuständige Behörden**

Für die Durchführung von gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des europäischen Rechts, sind nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die einzelnen Bundesländer zuständig.

Das Bundesland Hessen weist eine dreistufige Behördenstruktur auf mit einer obersten, drei mittleren und 26 unteren Verwaltungsbehörden. Probenuntersuchungen werden i.d.R. durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor durchgeführt.

In Hessen wurden die Aufgaben der bis zu diesem Zeitpunkt noch staatlichen Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zum 01.04.2005 auf die Landräte und Oberbürgermeister im Rahmen der sogenannten Kommunalisierung übertragen. Das „Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung“<sup>1</sup> regelt sowohl die näheren Modalitäten der Überleitung bzw. Versetzung der Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen, wie etwa Gebäuden, als auch die Kostenerstattung. Zuständigkeiten und Einzelheiten zu Fachaufsicht, Standards und Gefahrenabwehr sind im „Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung“<sup>2</sup> festgelegt.

Von den beiden Gesetzen abweichende Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens und die Zuständigkeit für den Vollzug der Aufgaben der Futtermittelüberwachung sind mit der „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung“ vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 354) den einzelnen Behörden zugewiesen worden.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229,230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 634)

<sup>2</sup> Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

	Ministerialebene	Kontrollbehörde vor Ort	Untersuchungseinrichtung
<b>Lebensmittelsicherheit</b>	HMUELV <sup>3</sup>	Regierungspräsidien, Landräte und Oberbürgermeister	LHL <sup>4</sup>
<b>Futtermittelsicherheit</b>	HMUELV	Regierungspräsidium Gießen	LHL sowie bei Bedarf weitere akkreditierte Laboratorien
<b>Tiergesundheit</b>	HMUELV	Regierungspräsidien, Landräte und Oberbürgermeister	LHL
<b>Tierschutz</b>	HMUELV	Regierungspräsidien, Landräte und Oberbürgermeister	LHL
<b>Pflanzengesundheit</b>	HMUELV	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst	Pflanzenschutzdienst Regierungspräsidium Gießen

Die Kommunikation zwischen den Dienststellen erfolgt durch Schriftverkehr, E-Mail, Fax und Telefon sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen und Erlass- bzw. Verfügungsregelung. Darüber hinaus steht allen Behörden eine vernetzte Datenverarbeitungssoftware zur Verfügung.

## 2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Eine Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen ist im Bereich des ökologischen Landbaus erfolgt.

Das Europäische Parlament und der Rat haben bei der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in den Erwägungsgründen hervorgehoben, dass die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im Hinblick auf die Überwachung des ökologischen Landbaus spezifische Maßnahmen enthält. Die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sollten danach so flexibel sein, dass die Besonderheiten des ökologischen Landbaus berücksichtigt werden können.

Die besonderen Gemeinschaftsvorschriften für das Kontrollsystem im ökologischen Landbau, einschließlich der Überwachung, sind mittlerweile in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Durchführungsvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 niedergelegt.

Zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Hessen ist das Regierungspräsidium Gießen. Deutschland hat sich im Öko-Landbaugesetz für das System zugelassener privater Kontrollstellen zur Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf der Ebene der Unternehmen vorgeschriebenen Kontrollen entschieden. Die Kontrollen der Unternehmen werden nach den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgenommen. Die Zulassung bzw. der Entzug der Zulassung dieser privaten Kontrollstellen erfolgt gemäß der Zuständigkeitszuweisung im Öko-Landbaugesetz durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die zuständige Behörde in Hessen, das Regierungspräsidium Gießen, hat die privaten Kontrollstellen mit der Aufgabe beliehen und überwacht auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des nationalen Öko-Landbaugesetzes die Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

<sup>4</sup> Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

Die Länderbehörden verfügen über ein untereinander abgestimmtes und harmonisiertes, risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Die Durchführung von Office-Audits, Einsichtnahme in Kontrollunterlagen und die Begleitung von Kontrollen durch die zuständigen Länderbehörden stellen die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 27 Abs. 8 und 9 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sicher.

### **2.3. Nationale Referenzlaboratorien**

Nationale Referenzlaboratorien sind im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) der Bundesrepublik Deutschland unter Ziffer 2.3. beschrieben.

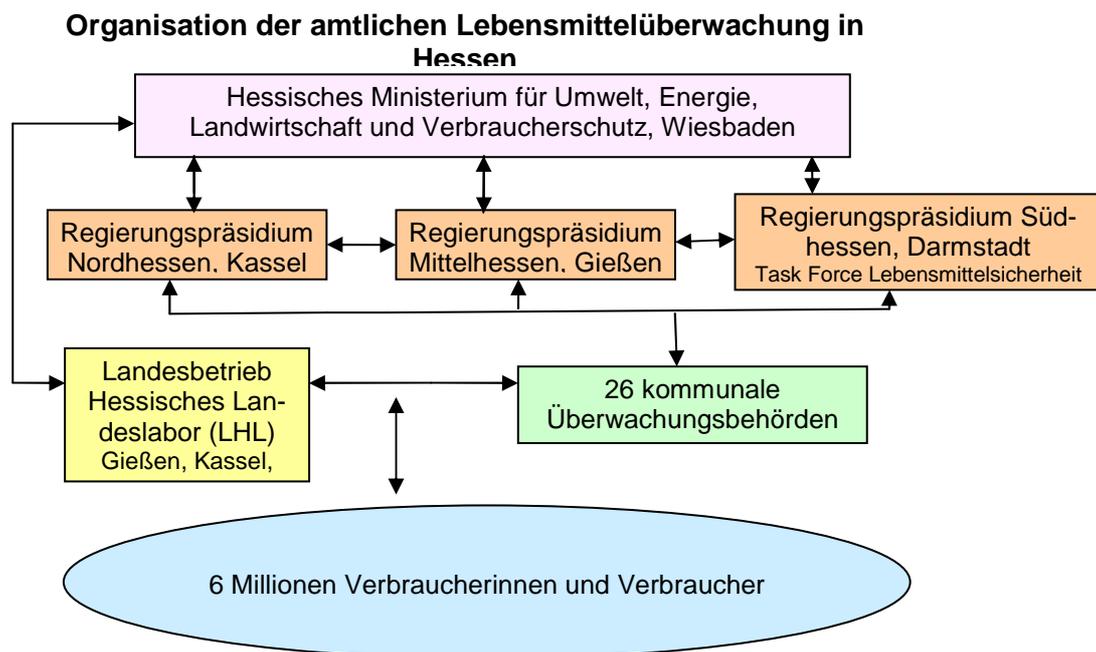
### 3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

#### 3.1. Zuständige Behörden

##### 3.1.1. Organisationsstrukturen

Die Verwaltung im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen ist in Hessen – mit Ausnahme der zweistufig aufgebauten Futtermittelüberwachung – dreistufig aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

- Oberste Verwaltungsbehörde: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Mittlere Verwaltungsbehörden: Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel
- Untere Verwaltungsbehörden: Landräte und Oberbürgermeister der Landkreise und kreisfreien Städte



**Oberste Verwaltungsbehörde:**  
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Nach dem Beschluss der Landesregierung nach Artikel 104 Abs. 2 der Hessischen Verfassung vom 01. April 2009 (GVBl. I S. 140), geändert durch Beschluss vom 04. Januar 2011 (GVBl. I S.

10) liegt die Ministerialverantwortung und damit auch die oberste Fachaufsicht (Gliederungsabschnitt 830 ff. des Beschlusses) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) als oberster Verwaltungsbehörde. Neben eigenen Verwaltungszuständigkeiten und der Funktion der Fachaufsicht über die nachgeordneten Landesbehörden und die in Auftragsverwaltung zuständigen Landräte und Oberbürgermeister hat das Ministerium nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in besonderen Situationen besondere Weisungsbefugnisse und kann die Befugnisse der nachgeordneten Behörden selbst ausüben.

**Mittlere Verwaltungsbehörden:  
Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel**

Die mittleren Verwaltungsbehörden sind die drei Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel mit den Dezernaten für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen sowie dem Dezernat für Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch. Neben einer Reihe von Verwaltungszuständigkeiten und der Funktion der Fachaufsicht haben sie nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in besonderen Situationen besondere Weisungsbefugnisse und können die Befugnisse der nachgeordneten Behörden selbst ausüben. Die Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel nehmen damit als sogenannte Bündelungsbehörden übergreifende und koordinierende Aufgaben wahr. So sind sie einerseits die unmittelbare Fachaufsichtsbehörde über die unteren Verwaltungsbehörden und koordinieren deren einheitlichen Vollzug, andererseits sind ihnen aber auch unmittelbar Vollzugsaufgaben zugewiesen, wie etwa die EU-Zulassung von Betrieben oder auch die Öko-Kontrolle.

Hessen hat seit dem Jahr 2006 eine Sondereinheit „Task Force Lebensmittelsicherheit“, die beim Regierungspräsidium Darmstadt angesiedelt ist. Die Task Force wird unterstützt von den Rpen in Gießen und Kassel.

Das Futtermitteldezernat sowie der Pflanzenschutzdienst sind beim Regierungspräsidium Gießen angesiedelt. Dieses ist zentral für diesen Vollzugsbereich in Hessen zuständig und übernimmt darüber hinaus sachverständig die Kontrolle der hessischen Milcherzeugerbetriebe sowie die hessenweite Öko-Kontrolle. Außerdem werden dort Überwachungsaufgaben aus dem Bereich Markt und Ernährung in eigener Zuständigkeit für Hessen durchgeführt.

**Untere Verwaltungsbehörden:  
Landräte und Oberbürgermeister der Landkreise und kreisfreien Städte**

Die unteren Verwaltungsbehörden sind, beispielsweise unter der Bezeichnung "Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz", "Abteilung" oder "Fachdienst für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen", bei den 21 Landräten der Landkreise und fünf Oberbürgermeistern der kreisfreien Städten angesiedelt. Die Hauptaufgaben im Rahmen der Lebensmittelüberwachung, nämlich u. a. die Kontrolle der Lebensmittelunternehmen und die Probenahme, wurden zum 1. April 2005 den Landräten der Landkreise und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als Auftragsangelegenheit übertragen und damit kommunalisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sie zu den staatlichen Aufgaben des Landes Hessen gezählt. Durch die Kommunalisierung wurde vor dem Hintergrund enger werdender Finanzspielräume des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte schließlich die Nutzung aller Synergie-Effekte erreicht, die durch eine Integration der staatlichen in die kommunale Verwaltung auf der Kreisebene möglich waren.

## **Lebensmittelüberwachung**

Zu den Aufgaben der Landräte und Oberbürgermeister zählt die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Schwerpunkte der Überwachung bilden große Herstellerbetriebe, die überregional und auch EU-weit Lebensmittel oder auch Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände herstellen und vertreiben. Zur Überwachung dieser Großbetriebe werden, wo erforderlich, interdisziplinäre Kontrollteams gebildet, die sich aus Bediensteten der Überwachungsbehörden, der Sachverständigen des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor und ggf. auch der Regierungspräsidien zusammensetzen. Auch Lebensmittelzentrallager, Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien und Metzgereien wie auch Volksfeste, Markthallen, Wochenmärkte, landwirtschaftliche Betriebe mit Selbstvermarktung und Lebensmitteltransporte im Nah- und Fernverkehr werden überwacht.

Gegenstand der Überwachung kann neben der Einhaltung der Betriebshygiene, also der Überwachung der Sauberkeit eines Betriebes, die Kontrolle der Eigenkontrollsysteme oder sonstiger Betriebsunterlagen sein. In der Regel wird auch Einblick in die Gefahrensicherungskonzepte der Unternehmen verlangt (auch als HACCP-Analysen bezeichnet; die Abkürzung steht dabei für Hazard Analysis Critical Control Point, was mit „Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte“ übersetzt werden kann). Die Gefahrensicherungskonzepte beschreiben alle Maßnahmen, die ein Unternehmer im Herstellungsprozess ergreift, um eine für den Verbraucher gesundheitsrelevante Kontamination des Lebensmittels auszuschließen. Dabei unterscheidet man bei den gesundheitlich relevanten Gefahren zwischen physikalischen (z. B. Steinen als Fremdkörper), chemischen (z. B. Verunreinigungen durch Reinigungsmittel) oder biologischen (Mikroorganismen, z. B. Salmonellen) Gefahren.

Wesentlich für die Lebensmittelsicherheit ist die Überprüfung der Gewährleistung einer lückenlosen „Rückverfolgbarkeit“ durch den Lebensmittelunternehmer. Dieser muss hierfür auf allen Stufen des Umgangs mit Lebensmitteln lückenlos den Bezug und die Abgabe (außer an den Endverbraucher) von Lebensmitteln bzw. Rohstoffen nachweisen können. Die Behörden kontrollieren dies entsprechend.

Im Rahmen von Probenahmen und Probenuntersuchung wird die Zusammensetzung, Kennzeichnung und der Gehalt an Schadstoffen oder Mikroorganismen in Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen überprüft. Neben den sog. Planproben, die verschiedene hessische, nationale aber auch gemeinschaftliche Kontrollpläne berücksichtigen, gelangen auch Verdachtsproben zur Untersuchung, die bei der Kontrolle von Betrieben dem Überwachungspersonal, z. B. aufgrund ihres Aussehens, ihrer Kennzeichnung oder ihrer Lagerungsbedingungen auffallen. Zudem werden auch Beschwerdeproben, die Verbraucher bei den Überwachungsbehörden abgegeben haben, untersucht.

Die insgesamt 26 Überwachungsbehörden in Hessen sind darüber hinaus die direkten Anlaufstellen für alle Verbraucher, die im Zusammenhang mit dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen Beschwerden vorzubringen haben oder Rat und Auskunft suchen. Dort sind neben Amtstierärztinnen und Amtstierärzten auch Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure bei allen in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen behilflich.

### **Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) Ein- und Ausfuhrüberwachung - Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH)**

Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) ist mit seinem Hauptsitz in Gießen und weiteren Standorten in Wiesbaden, Kassel, Frankfurt und Bad Hersfeld zuständig für die Untersuchung und rechtliche Beurteilung von Lebensmitteln und Futtermitteln. Er gliedert sich in die Fachabteilungen Zentrale Dienste, Veterinärmedizin, Lebensmittel, Landwirtschaft und Umwelt

sowie die Tierärztliche Grenzkontrollstelle (TGSH). Der LHL ist dem HMUELV direkt unterstellt. Dienst- und Fachaufsicht übt das HMUELV aus.

Die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH) am Flughafen Frankfurt am Main (organisatorisch als Abteilung V des LHL) ist zuständig für die lebensmittel-, tierseuchen- und tier-schutzrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren und Waren über den Flughafen Frankfurt am Main. An Europas größter Grenzkontrollstelle am Frankfurter Flughafen werden jährlich ca. 60.000 Sendungen von lebenden Tieren, tierischen Produkten und pflanzlichen Lebensmitteln auf Grundlage von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften untersucht. Diese kommen als Fracht, im Reisegepäck und als Paketsendungen aus der ganzen Welt in die Europäische Union. Die TGSH stellt damit sicher, dass die Tierbestände gesund bleiben und die Verbraucher vor möglichen Risiken durch eingeführte Lebensmittel und Tiere geschützt sind.

## **Task Force Lebensmittelsicherheit Hessen**

### **Die Task-Force Lebensmittelsicherheit Hessen**

Die Task Force Lebensmittelsicherheit arbeitet als interdisziplinär zusammengesetztes Team aus verschiedenen Fach- und Verwaltungskräften sowie einem Juristen. Eingebunden in das Dezernat für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sind dort insgesamt drei Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, eine Amtstierärztin, eine Lebensmittelkontrolleurin, ein Jurist, zwei Verwaltungsbeamte sowie ein IT-Experte für die Sondereinheit tätig.

Die Task-Force unterstützt die hessischen Vollzugsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte fachlich und personell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Sicherheit und Transparenz in der Lebensmittelproduktion vom Erzeuger bis zum Endverbraucher zu gewährleisten. Alle zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden können, insbesondere in Fällen von besonderer oder überregionaler Bedeutung, die Unterstützung der Task-Force Lebensmittelsicherheit anfordern.

Die Task-Force nimmt dabei im Einzelnen die folgenden Aufgaben wahr:

#### **1. Aufgaben innerhalb von Krisengeschehen**

Im Falle von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen unterstützt die Task-Force Lebensmittelsicherheit die vor Ort zuständigen Behörden in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Aufklärung der Erkrankungsursachen und der schnellstmöglichen Einleitung aller zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen.

Im Rahmen größerer und landkreisübergreifender lebensmittelbedingter Krisenszenarien, wie z.B. während der EHEC-Epidemie im Jahr 2011, ist es die Aufgabe der Task-Force Lebensmittelsicherheit, die Ermittlungen und Maßnahmen aller an der Aufklärung des Ausbruchsgeschehens beteiligter Behörden zu koordinieren sowie die regionalen Ermittlungsergebnisse in landesweiten Lageberichten zusammenzuführen und auszuwerten.

#### **2. Aufgaben außerhalb von Krisengeschehen**

Außerhalb von krisenhaften Situationen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung nimmt die Task-Force unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Die Task-Force Lebensmittelsicherheit führt themenbezogene Schwerpunktprojekte, wie z.B. Kontrolle von Kühlhäusern oder Überwachung von Lebensmitteltransportfahrzeugen, durch. Durch derartige Programme sollen bestimmte Aspekte der Lebensmittelsicherheit in einem landesweiten Ansatz beleuchtet und überregional bewertet werden. Die Projekte wechseln zumeist in jährlichem Turnus und werden in Zusammenarbeit mit den jeweils vor Ort zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt.
- Die Task-Force Lebensmittelsicherheit bietet den hessischen Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Kontrolle

bestimmter Betriebe Unterstützung an. Die Durchführung von gemeinsamen Betriebsprüfungen kommt beispielsweise bei speziellen und seltenen Betriebstypen (wie Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln, Babynahrung, diätetischen Lebensmitteln), aber auch zur Kontrolle besonders großer und komplexer Betriebe sowie anlassbezogen in kritischen Fällen oder aufgrund einer vorherigen Mitteilung über das Schnellwarnsystem in Betracht.

- Die Task-Force Lebensmittelsicherheit fungiert als Landeskontaktstelle Hessens in den europäischen Schnellwarnsystemen für Lebensmittel (RASFF) und für Bedarfsgegenstände (RAPEX). Im Falle der Beanstandung von Erzeugnissen in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Bundesländern ermittelt sie eine vorhandene Betroffenheit Hessens, informiert gezielt zu zuständigen Vor-Ort-Behörden und veranlasst die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen. Sofern Erzeugnisse durch die hessische Lebensmittelüberwachung beanstandet werden, sammelt sie alle relevanten Informationen und leitet über die Bundeskontaktstelle die Unterrichtung der EU-Kommission und damit der betroffenen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländer ein.
- Die Task-Force Lebensmittelsicherheit veranstaltet regelmäßig lebensmittelrechtliche und fachliche Fortbildungsveranstaltungen für andere Behörden und verfolgt das Ziel, die behördenübergreifende Zusammenarbeit im gesundheitlichen Verbraucherschutz insgesamt weiter zu optimieren. Hierzu dienen beispielsweise auch regelmäßige Arbeitstreffen der zuständigen Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und Lebensmittelüberwachungsbehörden.
- Mitglieder der Task-Force Lebensmittelsicherheit wirken in verschiedenen Bund/Länder Projekt- und Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich der Lebensmittelüberwachung mit und vertreten dort die Belange Hessens.

Die Ziele der Task-Force Lebensmittelsicherheit können damit insgesamt wie folgt zusammengefasst werden:

- Effektive und zügige Bewältigung aller krisenhaften Situationen infolge nicht sicherer Lebensmittel,
- Stärkung von Qualität und Wirksamkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung und Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Verbraucherschutz,
- Überregionale Analyse kritischer Aspekte für die Lebensmittelsicherheit durch landesweite Schwerpunktprogramme und Ausarbeitung konzeptioneller Maßnahmen zur Optimierung der Rahmenbedingungen,
- Unterstützung der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden mit zusätzlichem Personal und interdisziplinärem Know-how.

### **Sonderermittlungsbehörde Staatsanwaltschaft**

Bei der hessischen Generalstaatsanwaltschaft wurde im Jahr 2006 eine staatsanwaltschaftliche Eingreifreserve zur Koordinierung der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit verdorbenen Lebensmitteln sowie der damit möglicherweise einhergehenden weiteren Delikte wie Betrug gebildet. Regelmäßige Besprechungen und ein Informationsaustausch zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Strafverfolgungsbehörden finden unter Koordination der Task Force Lebensmittelsicherheit statt.

## **Futtermittelüberwachung**

Die Futtermittelkontrolle hat zum Ziel, durch die Gewährleistung sicherer und qualitativ hochwertiger Futtermittel zur Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft beizutragen. Auch der Schutz der Tiere vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch „nicht sichere“ Futtermittel sowie der Schutz der Umwelt vor Stoffen, die über Futtermittel eingetragen werden können, sind wichtige Teile der Überwachung. Vorrangiges Ziel der amtlichen Futtermittelkontrolle ist die Minimierung von Einträgen an unzulässigen und unerwünschten Stoffen, aber auch die Kontrolle der Einhaltung von Verfütterungsverboten.

Die Aufgabe der Futtermittelüberwachung wird im Rahmen eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus wahrgenommen, der aus der Fachaufsicht und Koordination durch die oberste Landesbehörde, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem eigentlichen Kontrollorgan, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.3, besteht. Das Regierungspräsidium koordiniert die Kontrolle und überwacht die Betriebe auf allen Stufen der Vermarktung – von der Primärerzeugung, über die Herstellung/Verarbeitung und die Vermarktung bis zur Verwendung der Futtermittel – hessenweit. Hierzu steht ein Arbeitsteam im Innendienst am Standort des Regierungspräsidiums in Wetzlar und ein über Hessen verteiltes Team von Kontrolleuren und Kontrolleurinnen zur Verfügung.

Diese überprüfen die baulich-technischen Anlagen sowie die Arbeitsweise der Betriebe und entnehmen Futtermittelproben. Im Auftrag des Regierungspräsidiums werden die Futtermittelproben vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor nach Vorgaben der Vollzugsbehörde analysiert. Die Bewertung der Ergebnisse obliegt dem Regierungspräsidium Gießen.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen gemäß EU-Vorschriften (Zusatzstoff-, Vormischungs- und Futtermittelhersteller, Händler, Spediteure und landwirtschaftliche Betriebe)
- Vor-Ort-Kontrollen zur Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorgaben im Rahmen der genannten Zulassungen und Registrierungen
- Importkontrollen von Drittlandseinfuhren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit von Futtermitteln
- Prüfung betrieblicher Unterlagen auf die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Zusatzstoffen und der Einhaltung von festgesetzten Grenzwerten
- Kontrolle der Einhaltung von Kennzeichnungsvorschriften
- Probenahmen und Erteilung der entsprechenden Untersuchungsaufträge mit dem Schwerpunkt auf verbotenen, unerwünschten und nicht zugelassenen Stoffen
- Bewertung der daraus resultierenden Analyseergebnisse
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund festgestellter Verstöße
- Stellungnahmen und fachliche Beratung
- Statistische Erhebungen und Abfragen für das Land, den Bund und die EU
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Exportbescheinigungen
- Umsetzung des EU-Schnellwarnsystems für Futtermittel
- Verfügungen im Rahmen der Gefahrenabwehr, z. B. Verkehrsverbote, Reinigungsgebote, Entsorgungsverfügungen, Meldepflichten

## **Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durch die Milchhygienetierärzte/innen Hessens**

Die Milchhygienetierärzte/innen kontrollieren die hessischen Milcherzeugerbetriebe bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Abschnitt IX des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 08. August 2007.

Dienststelle der Milchhygienetierärzte/innen ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2 - Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch. Die hessischen Milcherzeugerbetriebe werden durch vier hauptamtlich beschäftigte Tierärzte/innen überwacht. Sie werden hessenweit tätig. Aufgrund ihres hohen Sachverstandes – sie besitzen die Qualifikation zum "Fachtierarzt für Milchhygiene" – unterstützen sie die Landräte und Oberbürgermeister bei der Überwachung der Einhaltung des europäischen Hygienerechts in den Milcherzeugerbetrieben.

Im Rahmen der Überwachung der Gesundheit milchliefernder Tiere und der Lebensmittelhygiene werden in den landwirtschaftlichen Betrieben Proben entnommen. Zentrales Labor für die Untersuchung dieser Proben ist der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL), Standort Gießen, Abteilung Veterinärmedizin, Fachgebiet Bakteriologische und Mykologische Diagnostik.

### **Überwachungstätigkeit der Milchtierärzte im „Problembetrieb“**

Milcherzeugerbetriebe mit erhöhter Zahl an somatischen Zellen in der Anlieferungsmilch werden wie folgt kontrolliert:

- Besuch des Erzeugerbetriebes – vorzugsweise zur Melkzeit; ggf. antiseptische Entnahme von Viertelgemelksproben aller laktierenden Tiere bzw. Anordnung der Entnahme von Viertelgemelksproben
- Entnahme einer Tankmilchprobe
- Überprüfung des Betriebes gemäß Anhang IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004
- Beurteilung der Tiergesundheit, Melkhygiene, Stallhygiene, Haltung und Fütterung
- Einsichtnahme in milchhygienisch relevante Unterlagen
- Belehrung/Beratung vor Ort
- Bestimmung des Gehaltes an somatischen Zellen (Zellzahlbestimmung) und ggf. bakteriologische/mikrobiologische Untersuchung der Viertelgemelksproben und der Tankmilchprobe im zentralen Labor des LHL, Standort Gießen
- Befunddokumentation und Maßnahmenkatalog unter Einbeziehung aller erfassten Daten
- Information der zuständigen Vollzugsbehörde bei den Landräten und Oberbürgermeistern durch Versand eines Berichtes. Zusätzlich werden der Betriebsleiter und der Hof-tierarzt über die Ergebnisse schriftlich informiert.

### **Überwachungstätigkeit im „Direktvermarkterbetrieb“**

Vorzugsmilchbetriebe und Betriebe, die erhebliche Mengen „Milch-ab-Hof“ abgeben sowie Betriebe, die Rohmilchprodukte herstellen und vermarkten, werden wegen des erhöhten lebensmittelhygienischen Risikos ebenfalls vorrangig kontrolliert.

Die Zeitintervalle zwischen den Betriebskontrollen sowie die Intensität der durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen sind von der jeweiligen Betriebssituation der Milcherzeuger ab-

hängig. Dabei werden der aktuelle Hygienestatus und die aktuelle Eutergesundheitssituation in besonderer Weise berücksichtigt.

### **Kontrolle von Schaf- und Ziegenmilcherzeugerbetrieben**

Die Überwachung der Schaf- und Ziegenmilcherzeugerbetriebe erfolgt unter Berücksichtigung der tierartsspezifischen Gegebenheiten.

### **Kontrolle von Betrieben mit automatischem Melksystem Melkroboter (AMS)**

In AMS-Betrieben werden die gesonderten, an den Erzeugerbetrieb und das Melken gestellten Anforderungen (Maßnahmenkatalog) überprüft.

### **Tiergesundheit**

Die Überwachung der Tiergesundheit erfolgt durch die unteren Verwaltungsbehörden in Zusammenarbeit mit Tiergesundheitsdiensten, die beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und der Justus-Liebig-Universität Gießen angesiedelt sind. Die bestehenden Tiergesundheitsprogramme werden zudem von der Task Force Tierseuchenbekämpfung unterstützt.

### **Pflanzengesundheit**

Die Kontrolle der Pflanzengesundheit (Pflanzenbeschau) erfolgt durch den Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen.

## **3.1.2. Personalressourcen**

Im Bereich Verbraucherschutz, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen stellt sich die Personalsituation im Jahr 2011 wie folgt dar:

- 39 vollzeitäquivalente Kräfte im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 52 vollzeitäquivalente Kräfte bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel
- 457 vollzeitäquivalente Kräfte beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
- 380 vollzeitäquivalente Kräfte bei den 26 Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landräte und Oberbürgermeister

Insgesamt sind demnach **928 vollzeitäquivalente Kräfte** beschäftigt. Bei dieser Zahl ist zu beachten, dass darin auch Beschäftigte enthalten sind, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Arbeitsleistung erbringen, wie z. B. Beurlaubte oder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindliche Personen. Durch die beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor beschäftigten Personen werden zum Teil auch Tätigkeiten für andere Verwaltungsbereiche durchgeführt.

Die Anzahl der im Bereich Verbraucherschutz, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen beschäftigten Personen ist aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen höher. **Insgesamt sind in diesem Bereich 1.065 Personen tätig.**

Darüber hinaus werden in der Lebensmittelüberwachung (Bereich Fleischhygiene) weitere 202 amtlich bestellte Tierärzte und Tierärztinnen sowie 108 amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen beschäftigt.

In allen unter 3.1.1. genannten Dienststellen liegen Stellenpläne vor, aus denen die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

### **3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden können**

Folgende Ressourcen können – bei Bedarf, wie etwa im Krisenfall oder für besondere Tätigkeiten – die amtlichen Kontrollen unterstützen:

- Praktizierende Tierärzte
- Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Ökokontrollstellen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Veterinärmedizin
- Hessische Tiergesundheitsdienste, die zum Teil bei dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und bei der Universität Gießen angesiedelt sind
- Hessischer Reit- und Fahrverband für die Ausstellung von Equidenpässen

## **3.2. Laboratorien**

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert und entsprechen damit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

### **Lebensmittelüberwachung**

Das amtliche Laboratorium für die Lebensmitteluntersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung ist der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL).

Im LHL ist wissenschaftliches Personal aus unterschiedlichen Disziplinen, Labor- und Verwaltungspersonal tätig. Mit der Konzentration unterschiedlicher Fach- und Laborkompetenzen bietet der LHL ein umfassendes Untersuchungsspektrum für einen bürgernahen Verbraucherschutz. Dabei werden modernste analytische und diagnostische Methoden eingesetzt. Besondere Analyseverfahren innerhalb der Lebensmitteluntersuchung bestehen im Bereich von Rückständen, hier insbesondere Pflanzenschutzmittelrückstände, (Umwelt)-Kontaminanten sowie Stoffen mit pharmakologischer Wirkung. Die Untersuchung von Lebensmitteln auf Bestrahlung, auf gentechnische Veränderungen und die Mikrobiologie nehmen ebenfalls breiten Raum ein. Immer wichtiger, weil von großer ernährungsphysiologischer und wirtschaftlicher Bedeutung, wird die Beurteilung von Erzeugnissen in den Graubereichen zwischen Lebensmitteln und Arzneimitteln, besonders bei Nahrungsergänzungsmitteln und kosmetischen Mitteln.

### **Futtermittelüberwachung**

Die Untersuchungen der durch das Futtermitteldezernat beim RP Gießen amtlich entnommenen Futtermittelproben werden überwiegend durch den LHL vorgenommen. Die für die Untersuchungen zuständige Abteilung IV „Landwirtschaft und Umwelt“ des LHL ist nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Bei Bedarf werden akkreditierte private Laboratorien beauftragt.

### **Tiergesundheit**

Das amtliche Laboratorium für entsprechende Untersuchungen ist der LHL. Im Bedarfsfall wird die Universität Gießen in amtliche Untersuchungen eingebunden. Der Arbeitsstab der Länder

koordiniert im Tierseuchenfall die länderübergreifende Nutzung von Laborkapazitäten. Aktuelle Kapazitätslisten aller Länderlaboratorien werden vorrätig gehalten.

### **Tierschutz**

Anfallende Untersuchungen, wie etwa erforderliche Sektionen bei Tieren, werden durch den LHL durchgeführt.

### **Pflanzengesundheit**

Die Bestimmung von Schadorganismen erfolgt durch den Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen. Hierzu bestehen Untersuchungseinrichtungen beim Pflanzenschutzdienst. Das Julius Kühn-Institut (JKI) wird dabei ggf. beteiligt.

### 3.3. Kontrollsysteme

#### 3.3.1. Lebensmittelüberwachung

##### Kontrollmethoden und Techniken

Die amtlichen Kontrollen werden unter Anwendung geeigneter, spezifischer Methoden durchgeführt und umfassen Routinekontrollen, aber auch intensivere Kontrollen wie Inspektionen, Verifizierungen, Überprüfungen und die Entnahme und Untersuchung von Proben. Diese Methoden sind im **Hessischen Qualitätsmanagementsystem** abgebildet und für jeden Bediensteten einsehbar.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verfahren und den einheitlichen Vollzug ("Treffen einheitlicher Entscheidungen") sicher zu stellen, erfolgen regelmäßige Schulungen.

##### Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie risikoorientierte Probenahme

Die amtlichen Kontrollen werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt. Die Häufigkeit richtet sich nach der jeweiligen Risikolage unter Berücksichtigung der von den Futtermittel- und Lebensmittelunternehmern selbst durchgeführten Überprüfungen im Rahmen von Kontrollprogrammen nach dem HACCP-Konzept. Qualitätssicherungsprogramme, denen sich die Unternehmer angeschlossen haben, werden ebenfalls berücksichtigt, sofern diese Programme auf die Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ausgerichtet sind.

Ad-hoc-Kontrollen können jederzeit, insbesondere jedoch bei Verdacht auf das Vorliegen eines Verstoßes, durchgeführt werden. Die amtlichen Kontrollen werden auf der Grundlage dokumentierter Verfahren durchgeführt, um die Einheitlichkeit und ein konstant hohes Niveau der Kontrollen zu gewährleisten.

Die Risikobeurteilung der Betriebe erfolgt anhand eines Verfahrens, welches in Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung - AVV RÜb) vom 3.6.2008, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2012 (BAnz. AT 08.06.2012 B3) beschrieben ist. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im bundesweiten mehrjährigen nationalen Kontrollplan.

Die Jahresplanung der Überwachung der Lebensmittelbetriebe erfolgt risikoorientiert unter Berücksichtigung etwaiger europäischer, nationaler, hessischer oder regionaler Schwerpunktkontrollprogramme durch die zuständigen Vollzugsbehörden. Die Planung der zu untersuchenden Laborproben erfolgt ebenfalls risikoorientiert und wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus allen beteiligten Stellen (LHL – Fachdienste Lebensmittelüberwachung – RPen – HMUELV) in jährlichen Sitzungen koordiniert. Hierzu werden auch Erkenntnisse aus dem europäischen Schnellwarnsystem den Jahresberichten, EU-, Bundes- und Landesprogrammen, Risikobewertungen vom Bundesinstitut für Risikoüberprüfung oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie aktuelle Themen berücksichtigt.

##### Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Die **Kontrollprioritäten** ergeben sich aus der oben beschriebenen Risikokategorisierung und nach der jeweiligen Risikolage.

Weitere Kriterien, die bei der Festlegung der Kontrollprioritäten berücksichtigt werden, sind:

- Erkenntnisse aus dem Europäischen Schnellwarnsystem sowie der Jahresstatistik über die Amtliche Lebensmittelüberwachung
- Informationen über die Herstellungs- und Handelsmengen von Lebensmitteln und aus Stuserhebungen
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU
- Risikobewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen
- aktuelle Fragestellungen
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen zudem in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

Die **Mittelzuweisung** für reguläre Kontrolltätigkeiten erfolgt auf der Basis der den Landräten und Oberbürgermeistern jährlich zur Verfügung gestellten Kostenpauschale. Reguläre oder „normale Kontrolltätigkeiten“ sind die routinemäßig durchgeführten Kontrolltätigkeiten, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichen Recht erforderlich sind.

Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörde hinausgehen, so stellt die zuständige Behörde den für den Verstoß verantwortlichen Unternehmern die aufgrund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten in Rechnung. Sie kann diese Kosten auch dem Unternehmer in Rechnung stellen, der die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der zusätzlichen amtlichen Kontrollen besitzt oder verwahrt. Tätigkeiten, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, sind beispielsweise die Entnahme und Analyse von Proben sowie andere Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird zusätzlich auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

### **Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen**

Die Fachaufsicht ist – wie unter Ziffer 2.1. und 3.1.1. bereits beschrieben – gesetzlich geregelt; sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen sowie durch Erlasse, Verfügungen etc. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist in Verfahrensanweisungen (z. B. QM-Handbuch) vorgegeben und wird durch interne Audits innerhalb Hessens überprüft.

### **Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen**

In den zuständigen Vollzugsbehörden werden die meisten, von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfassten Kontrollbereiche bereits gebündelt durch eine Behörde wahrgenommen, sodass der geforderte, integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen schon jetzt organisatorisch umgesetzt und gewährleistet wird.

Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe Ziffer 4.1.). Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist in den jeweilig geltenden Geschäftsordnungen der Dienststellen niedergelegt.

## **Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen**

Bei der Aufstellung der Landespläne werden entsprechende EU-Empfehlungen berücksichtigt.

### **3.3.2. Futtermittelüberwachung**

#### **Kontrollmethoden und Techniken**

Grundlage für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle, d. h. für die Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie die risikoorientierte Probenahme, ist der „Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor“. Die Erstellung dieses Planes erfolgt gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

#### **Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung**

Kriterien, die für das „Nationale Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit“ herangezogen werden:

- Erkenntnisse aus dem Europäischen Schnellwarnsystems sowie der Jahresstatistik über die Amtliche Lebensmittelüberwachung
- Informationen über die Herstellungs- und Handelsmengen von Lebensmitteln und aus Stuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU
- Risikobewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen
- aktuelle Fragestellungen
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft

Weiterhin führen die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

#### **Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen**

Die Fachaufsicht ist – wie unter Ziffer 2.1. und 3.1.1. bereits beschrieben – gesetzlich geregelt; sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen sowie durch Erlasse, Verfügungen etc. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist in Verfahrensanweisungen (QM-Handbuch) etc. vorgegeben und wird durch interne Audits innerhalb Hessens überprüft.

#### **Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen**

In den zuständigen Vollzugsbehörden werden die meisten, von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfassten Kontrollbereiche bereits gebündelt durch eine Behörde wahrgenommen, sodass der geforderte, integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen schon jetzt organisatorisch umgesetzt und gewährleistet wird.

Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe Ziffer 4.1.). Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist in den jeweilig geltenden Geschäftsordnungen der Dienststellen niedergelegt.

## **Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen**

Die EU-Überwachungspläne und -programme werden bei der Aufstellung des „Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor“ berücksichtigt.

### **3.3.3. Tiergesundheit**

#### **Kontrollmethoden und -techniken**

Ausgangspunkt: Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb

Anlass:

- gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle
- anlassbezogene Kontrolle
- risikoorientierte Kontrolle

Die Kontrolle des Betriebs erfolgt nach Vorgaben, wie sie etwa im Qualitätsmanagement oder in den Maßnahmenkatalogen zur Tierseuchenbekämpfung niedergelegt sind. Zur Kontrolle gehören u. a. die klinische Untersuchung, Probenahmen, Nämlichkeitsprüfung und Dokumentenprüfung.

#### **Kontrollprioritäten**

- Überwachung der Tierkennzeichnung und -registrierung (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit)
- Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen.
- Überwachung der Wild- und Hausgeflügelpopulation auf Aviäre Influenza
- Nationales BHV1-Tilgungsprogramm

#### **Mittelzuweisung**

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

#### **Relation zur Risikokategorisierung**

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i. d. R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

#### **Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen**

Die Zuständigkeiten, die Mitwirkungspflichten, Planung und die Fachaufsicht sind landesspezifisch geregelt.

Das in Hessen etablierte Qualitätsmanagement (QM) und das diesem zugrunde liegende QM-Handbuch wird ständig weiterentwickelt.

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes oder der obersten Landesbehörde.

## **Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen**

In den zuständigen Vollzugsbehörden werden die meisten, von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfassten Kontrollbereiche bereits gebündelt durch eine Behörde wahrgenommen, sodass der geforderte, integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen schon jetzt organisatorisch umgesetzt und gewährleistet wird.

Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe Ziffer 4.1.). Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist in den jeweilig geltenden Geschäftsordnungen der Dienststellen niedergelegt.

## **Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen**

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

### **3.3.4. Tierschutz**

Tierschutzrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechts, der speziellen Vorschriften des Tierschutzrechts, insbesondere der §§ 16 – 20a des Tierschutzgesetzes und der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts.

Die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV, s. a. mehrjähriger nationaler Kontrollplan) hat hierzu ein Handbuch zur Kontrolle von Nutztierhaltungen entwickelt.

Betriebe werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Die für die Kontrolle erforderlichen Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle aus den (ggf. EDV-gestützten) Unterlagen der zuständigen Behörde entnommen. Berücksichtigt werden hier v. a. Art und Anzahl der Tiere des Betriebes, die Produktionsrichtung, aufgetretene Verluste, Zeitpunkt und Ergebnis der letzten Kontrolle und ggf. durch die Behörden verhängte Auflagen. Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne oder -externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden. Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungseinrichtungen, der Versorgung und des Zustands der Tiere.

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde erhoben und alle relevanten Sachverhalte in einem Kontrollbericht nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 882/2004 dokumentiert. Der Bericht umfasst die Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen, der angewandten Kontrollverfahren, der Kontrollergebnisse und ggf. der vom betroffenen Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beweissicherung, z. B. durch fotografische Aufnahmen oder weiterführende Untersuchungen. Zeugen können ggf. beteiligt werden.

Der bei der Kontrolle anwesende Vertreter des Betriebes wird über das Ergebnis der Kontrolle unmittelbar mündlich informiert. Wurden bei der Kontrolle Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt, stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Unternehmer eine Abschrift des Berichtes zur Verfügung und ordnet die Beseitigung der Mängel schriftlich an. Ggf. werden Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, werden die zuständigen Ermittlungs- und Strafbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eingeschaltet.

Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Beseitigung der Mängel überprüft. Zusätzlich zu den Regelkontrollen finden im Tierschutz Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht zur Kenntnis gelangt.

Grenzüberschreitende Transporte werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, hinsichtlich des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere sowie im Hinblick auf die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Transporteure überprüft. Zusätzlich finden stichprobenartige Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten auch während der Transporte auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten und an Aufenthalts- und Umladeorten statt. Diese Kontrollen erfolgen unter Beteiligung der Polizei und ggf. der Zollbehörden.

Innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abfertigung eines grenzüberschreitenden Transportes wird zudem anhand des Transportplans und ggf. weiterer Belege die Versorgung der Tiere während des Transports geprüft.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu garantieren, hat die AG Tierschutz der LAV ein „Handbuch Tiertransporte“ erarbeitet, das von den nachgeordneten Behörden heranzuziehen ist.

Die für die Kontrolle von Nutztierhaltungen und Tiertransporten geltenden Grundsätze werden auch bei der Überwachung der Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Schlachten von Tieren angewendet. Bundesweit einheitliche Verfahrensanweisungen existieren für den Bereich Schlachten bisher nicht. Checklisten aus unterschiedlichen Quellen liegen vor (z. B. zur Überprüfung von Schlachtbetrieben und zur Überwachung der Bolzenschussbetäubung).

Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bestimmt, dass ab 2006 auch der amtliche Tierarzt in die Überwachung des Tierschutzes mit einbezogen wird. Der amtliche Tierarzt, der bisher i. d. R. nur für die Überwachung der fleischhygienerechtlichen Vorschriften zuständig war, prüft, ob ggf. im Rahmen der Schlachtier-/Schlachtgeflügeluntersuchung erhobene Befunde darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Herkunftsbetrieb, während des Transports oder während des Aufenthalts an der Schlachtstätte begangen wurden. Er überwacht zudem die Einhaltung der Rechtsvorgaben im Zusammenhang mit der Schlachtung. Verstöße gegen das Tierschutzrecht werden an die zuständige untere Verwaltungsbehörde gemeldet, die ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitet oder den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergibt. Die untere Verwaltungsbehörde regelt und überwacht die Tätigkeit des amtlichen Tierarztes.

Die unteren Verwaltungsbehörden führen bei einer repräsentativen Anzahl von Betrieben Regelkontrollen durch. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die u. a. folgende Risikoparameter berücksichtigt:

- Art, Anzahl und Zeitpunkt von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit
- Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen
- Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen
- Ausnahmegenehmigung gem. § 6 (3) TierSchG
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle

Die Kontrollfrequenz der einzelnen Betriebe wird anhand des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Risikos festgelegt. Betriebe mit dem höchsten Risikopotential werden vermehrt kontrolliert. Um eine Evaluierung der Risikoanalyse zu ermöglichen, wird den nach Risikogesichtspunkten ausgewählten Betrieben eine zuvor aus der Grundgesamtheit der Betriebe gezogene Zufallsauswahl gegenübergestellt. Das Verfahren ist im Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ beschrieben.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden bei der Abfertigung kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zusätzlich werden auch bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Der Tierschutz bei der Schlachtung wird durch regelmäßige Kontrollen der Betriebe überprüft, maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle ist v. a. die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße.

### **3.3.5. Pflanzengesundheit**

Die Eckpunkte werden durch das Julius Kühn-Institut (JKI) festgelegt (s. a. nationaler mehrjähriger Kontrollplan).

## **3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten**

### **Kooperation von Behörden auf Ebene des Bundes und der Länder**

Eine Kooperation von Behörden mit verwandten Zuständigkeiten auf Ebene des Bundes und der Länder erfolgt u. a. in Gremien, wie etwa der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) sowie deren Arbeitsgruppen. Die zuständigen Abteilungsleitungen sowie die Fachreferate des HMUELV, aber auch Vertreter nachgeordneter Dienststellen sind in diesen Bund-Länder-Arbeitsgruppen vertreten.

So existieren für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Futtermittelüberwachung, Ein- und Ausfuhr die folgenden Arbeitsgruppen:

- AFFL** – Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- ALB** – Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika
- AFU** – Arbeitsgruppe Futtermittel
- EAD** – Arbeitsgruppe Ein-, Aus-, und Durchfuhr
- AGT** – Arbeitsgruppe Tierschutz

Im Bereich Tiergesundheit wird die länderübergreifende Zusammenarbeit durch die Bund-Länder-Tierseuchenreferentensitzungen und die Länderarbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit (AGTT) sichergestellt. Zusätzlich wurde im Tierseuchenbereich im Jahr 2003 die Task Force Tierseuchenbekämpfung auf Bund-Länder-Ebene eingerichtet, deren Aufgaben in § 2 der Vereinbarung über die Einrichtung einer „Task Force Tierseuchenbekämpfung“ vom 28. Juli 2003 festgelegt sind.

Neben diesen Gremien werden regelmäßig Dienstbesprechungen auf verschiedenen Ebenen, etwa durch den Bund, die Ministerien, die Regierungspräsidien oder auch die unteren Verwaltungsbehörden einberufen.

### **Zusammenarbeit zwischen beteiligten Ressorts**

Die Zusammenarbeit der Dienststellen mit verwandter Zuständigkeit erfolgt in Hessen anlassbezogen. Allgemeine Hinweise zur Organisation der Zusammenarbeit finden sich in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Dienststellen. So arbeiteten beispielsweise in Zusammenhang mit einem Geschehen, bei dem eine Belastung von auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausge-

brachtem Dünger mit perfluorierten Tensiden (PFT) festgestellt wurde, die Umweltverwaltung, die Landwirtschaftsverwaltung, die Düngemittelkontrolle, der Wasser- und Bodenschutz, die Abfallverwertung, die Chemikaliensicherheit und die Lebensmittelüberwachung bei der Aufklärung zusammen.

Im Bereich der amtlichen Untersuchungen von Lebensmitteln und dem Nationalen Rückstandskontrollplan besteht im Bereich der Laboratorien eine Länder-Kooperation mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

## **FIS-VL**

FIS-VL, das „Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“, ist eine internetgestützte Plattform, die den schnellen Informationsaustausch und die fachliche Zusammenarbeit im Verbraucherschutz unterstützt. Das FIS-VL ist auf der Grundlage einer gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern entstanden, dezentral organisiert und seit dem 1. Juli 2005 im Wirkbetrieb.

Zugangsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, in denen Aufgaben aus dem Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit wahrgenommen werden.

Im Einzelfall kann Experten außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu bestimmten Inhalten ein begrenztes Zugangsrecht eingeräumt werden, wenn dies der Durchführung der amtlichen Aufgaben dient (z. B. Universitäten, Forschungsinstituten, Handels- und Industrieverbänden). Letztendlich besteht das Ziel in der Vernetzung aller Beteiligten aus Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft.

Der konkrete Nutzen des FIS-VL besteht u. a. darin, dass es

- den Abruf und den Austausch benötigter Informationen zu jeder Zeit und von jedem Ort aus ermöglicht (webbasiert)
- relevante Informationen (z. B. Rechtssetzung, VO-Entwürfe) frühzeitig bereitstellt
- falls erforderlich, Informationen sofort auf allen Ebenen der Überwachung zugänglich macht (primär Krisengeschehen)
- den Postversand von (vertraulichen) Dokumenten ersetzen kann
- zeitaufwendige Recherchen in Aktenablagen erspart
- Online-Diskussionsforen zum fachlichen Austausch zwischen den Beteiligten ermöglicht
- eine exakte Steuerung der Zugriffsrechte bis auf den einzelnen Ordner und den einzelnen Benutzer herunter bietet.

Management, Schulungen, Gestaltung und Pflege des FIS-VL im Land Hessen obliegt der im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angesiedelten Landeskontaktstelle (benannt nach § 19 AVV-Rüb). Die Nutzung von FIS-VL durch alle im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Hessen, auch im Rahmen der Einstellung maßgeblicher Erlasse, Leitfäden, Handlungsanweisungen oder auch Schulungsunterlagen auf den Hessen zur Verfügung stehenden Seiten, steht in engem Zusammenhang mit der nach Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geforderten Sicherstellung der Qualität und Einheitlichkeit der Kontrollen.

### **3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

#### **Ausbildung bzw. Fortbildung**

Die in Hessen zuständigen Behörden stellen bei der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern sicher, dass das gesamte Kontrollpersonal über eine dem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Fortbildung verfügt, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen. Diese Ausbildung bzw. Schulung deckt die in Anhang II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten entsprechenden Bereiche ab. Das in Hessen eingesetzte Personal wird im Rahmen seiner Aus- und Fortbildung zur multidisziplinären Zusammenarbeit befähigt.

Die erforderlichen Qualifikationen für das wissenschaftliche und sachkundige (nicht wissenschaftliche) Kontrollpersonal werden nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium bzw. für den nicht wissenschaftlichen Bereich nach einer fachlich einschlägigen Erstausbildung durch Fortbildungsmaßnahmen erworben. Die Mindestanforderungen an die Fortbildungsmaßnahmen für das sachkundige (nicht wissenschaftliche) Kontrollpersonal sind in den im Weiteren aufgeführten bundesweit geltenden Verordnungen, die durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Bundesland Hessen ergänzt werden, festgelegt. Die Anforderungen an das wissenschaftlich ausgebildete Kontrollpersonal sind durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker und für den höheren Veterinärdienst geregelt. Grundsätzlich sind in beiden Bereichen eine definierte praktische Tätigkeit und ein Theoriekurs mit abschließender Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der jeweiligen Aus- und Fortbildungen bzw. Studiengänge sowie auf Grundlage der entsprechenden Approbations- und Prüfungsordnungen werden den in der amtlichen Kontrolle eingesetzten Amtstierärzten, amtlichen Tierärzten, Lebensmittelchemikern, Lebensmittel- und Futtermittelkontrolleuren, Tiergesundheitsaufsehern und weiteren in der Kontrolle vertretenen Berufsgruppen die erforderlichen Kenntnisse vermittelt.

Hierzu gehören:

- die verschiedenen Überwachungsmethoden, z. B. Überprüfung, Probenahmen und Inspektionen
- Kontrollverfahren
- Futtermittel- und Lebensmittelrecht
- die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie möglicherweise damit verbundene Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen und für die Umwelt
- Bewertung von Verstößen gegen das Futtermittel- und Lebensmittelrecht
- Gefahren bei der Tier-, Futtermittel- und Lebensmittelproduktion
- Bewertung der Anwendung von HACCP-Verfahren
- Management-Systeme, wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung, sofern diese für die Erfüllung futtermittel- und lebensmittelrechtlicher Anforderungen relevant sind
- amtliche Bescheinigungssysteme
- Notfallpläne für Notsituationen, einschließlich der Kommunikation zwischen Mitgliedsstaaten und der Kommission
- gerichtliche Schritte und rechtliche Aspekte amtlicher Kontrollen
- Prüfung schriftlichen Dokumentenmaterials und sonstiger Aufzeichnungen — einschließlich derjenigen zu Leistungstests, Akkreditierung und Risikobewertung — die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Futtermittel- und Lebensmittelrechts zu bewerten; dazu können finanzielle Aspekte und Handelsaspekte zählen

- alle sonstigen Bereiche, einschließlich Tiergesundheit und Tierschutz, die notwendig sind, um die Durchführung der Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu gewährleisten.

Die Fortbildungsinhalte zum Erwerb der Qualifikation für Kontrollpersonal sind auf die entsprechenden Tätigkeitsfelder abgestimmt und werden laufend den aktuellen Rechtsvorgaben und Kontrollerfordernissen angepasst. Im MNKP der Bundesrepublik Deutschland ist dies unter Abschnitt 3.5.2. ff. tabellarisch dargestellt.

Die zuständigen Behörden stellen darüber hinaus sicher, dass sich das Kontrollpersonal in seinem Aufgabenbereich regelmäßig weiterbildet und sich bei Bedarf ebenfalls regelmäßig einer Nachschulung unterzieht.

## **Schulungen**

In allen Bereichen und Kontrollfunktionen wird das Kontrollpersonal der Überwachungsbehörden durch jährlich mindestens zwei entsprechende Dienstversammlungen über neue Rechtsetzungsvorhaben und deren Umsetzung informiert und geschult. Zusätzlich werden landesintern jährlich einschlägige Fortbildungsveranstaltungen, etwa durch den Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Hessen, angeboten. Die Themen werden im Einvernehmen mit dem HMUELV festgelegt. Für das sachkundige (nicht wissenschaftliche) Kontrollpersonal im Bereich der Lebensmittelüberwachung bietet der Verband der Lebensmittelkontrolleure in Absprache mit dem HMUELV jährlich Schulungen zu aktuellen und sonstigen überwachungsrelevanten Themen an. Anlassbezogen werden Schwerpunktschulungen geplant und durchgeführt.

Für das Kontrollpersonal in der Futtermittelüberwachung finden landesintern regelmäßig Dienstbesprechungen zwischen Regierungspräsidium Gießen, dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor sowie dem HMUELV statt.

Zu den durch die Kommission im Rahmen der Initiative „Better Training for Safer Food“ organisierten und angebotenen Ausbildungs- und Schulungskursen nimmt regelmäßig hessisches Kontrollpersonal teil. Zur Koordination ist eine entsprechende Kontaktstelle im HMUELV eingerichtet. Diese Kurse dienen dem Aufbau eines harmonisierten Ansatzes für die amtlichen Kontrollen in den Mitgliedsstaaten.

## **Lebensmittelüberwachung**

In der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind u. a. neben den bereits erwähnten Berufsgruppen der Amtstierärzte und Lebensmittelchemiker auch Lebensmittelkontrolleure mit Kontrollaufgaben betraut. Zugangsvoraussetzung für die Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/in ist eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Artikeln oder Bedarfsgegenständen gemäß § 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) vom 17. August 2001 vermittelt.

Die Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/in beträgt 24 Monate, teilt sich in den theoretischen und praktischen Teil und schließt mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab. Der theoretische Teil der Fortbildung gliedert sich in mehrere Module mit Unterricht an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf. Die praktische Unterweisung erfolgt in den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens.

Schulungen werden länderübergreifend durch die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt. An der Finanzierung der Akademie ist Hessen als Trägerland beteiligt. Schulungen über aktuelle Themen werden ebenfalls regelmäßig regional durch die Fachaufsichtsbehörden, auch im Rahmen von Dienstversammlungen, durchgeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an Schulungen externer Dienstleister teilzunehmen. Die Vollzugsbehör-

den werden u. a. in der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP-Grundsätze) geschult.

## **Tierschutz**

Voraussetzung für eine Tätigkeit als beamteter Tierarzt ist der Abschluss des tiermedizinischen Studiums und die erfolgreich abgelegte Prüfung für den höheren Veterinärdienst. Die für das Bestehen dieser Prüfung erforderlichen Kenntnisse werden in einem vorbereitenden Lehrgang, der auch Praktika umfasst, vermittelt.

Fortbildungsmöglichkeiten werden regional, landesweit und länderübergreifend für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Veranstaltungen werden von Seiten des Staates, der wissenschaftlichen Hochschulen und Dritter (z. B. Verbände, private Institute) angeboten. Länderübergreifende Fortbildungen finden im Bereich des Tierschutzes z. B. an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, an der Tierärztlichen Fakultät der LMU München (Institut für Tierschutz), an der Hochschule Nürtingen-Geislingen sowie am CVUA Freiburg jährlich statt.

## **Tiergesundheit**

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden zum einen regelmäßig sogenannte Standard-Fortbildungsprogramme durch verschiedene Organisationen angeboten:

- Akademie für Krisenmanagement und Notfallplanung und Zivilschutz Ahrweiler
- Bundestierärztekammer (BTK) und Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) sowie Landestierärztekammern (LTK)
- Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT)
- Bund praktizierender Tierärzte (BpT)
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)
- Universitäten mit Lehrstuhl für Tiermedizin
- Friedrich-Löffler-Institut
- Bundesinstitut für Risikobewertung
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Paul-Ehrlich-Institut
- Tiergesundheitsdienste
- Landwirtschaftskammern
- Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde e. V. (z. B. Scrapie)
- Oberste, mittlere und untere Landesbehörden

### **3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs**

In jeder der für die Durchführung des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes zuständigen Behörde in Hessen wird unter Berücksichtigung des Zuständigkeitsbereiches, der vorhandenen Kontrollobjekte und deren Risikobewertung ermittelt, über welche Qualifikation das zuständige Personal verfügen muss. Darüber hinaus wird der Bedarf an Aus- und Fortbildung innerhalb der Dienststellen oder durch zentrale Abfrage ermittelt.

Besonderer Schulungsbedarf besteht in der Regel in Zusammenhang mit neuen und/oder geänderten Rechtsvorschriften, der Einführung neuer Technologien, Untersuchungsmethoden und/oder Änderung von Handelsbedingungen sowie der ständigen Weiterentwicklung der einzelnen Fachbereiche.

### **3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans**

Aus- und Fortbildungspläne sind für das Kontrollpersonal aufgabenbezogen in jeder Dienststelle zu erstellen, bei Bedarf anzupassen und deren Umsetzung zu überprüfen.

### **3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung**

Die Teilnahme an und die Durchführung von Fortbildungen werden sowohl in den jeweiligen Dienststellen, als auch durch den einzelnen Mitarbeiter dokumentiert. Die Dokumentation der absolvierten Schulungen liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Im Rahmen von QM-Audits werden der Schulungsplan und die Teilnahme an Schulungen überprüft.

## 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

### 4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Verbreitung, Übungen	Veröffentlichung
<b>Lebensmittelsicherheit</b>	HMUELV <sup>5</sup>	ja	ja	FIS-VL <sup>6</sup>
<b>Futtermittelsicherheit</b>	HMUELV	ja	ja	FIS-VL
<b>Tiergesundheit</b>	HMUELV	ja	ja	TSN <sup>7</sup> und FIS-VL
<b>Tierschutz</b>	HMUELV	ja	ja	FIS-VL
<b>Pflanzengesundheit</b>	Pflanzenschutzdienst beim RP Gießen	nein	nein	nein

### 4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.

<sup>5</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

<sup>6</sup> Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

<sup>7</sup> Tierseuchennachrichtensystem

## **5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde**

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz und Futtermittelüberwachung auf der Grundlage des von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.

Hiernach können interne Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragte Dritte durchgeführt werden. Es existieren dokumentierte Verfahren, die den von der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisung vorgegebenen Rahmen erfüllen.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o. g. Verordnung werden in der Verantwortung der jeweiligen Fachaufsicht der Länder-Ministerien, der Regierungspräsidien oder in bestimmten Fällen durch eine externe Stelle durchgeführt.

Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Die Auditteams werden aus jeweils einem Auditteamleiter und einem Co-Auditor gebildet und gehören jeweils fremden Regierungsbezirken bzw. anderen Behörden als der auditierten an, um die geforderte Unabhängigkeit und Neutralität sicherzustellen. Die Durchführung der Audits erfolgt nach einem landesweiten Auditplan durch speziell qualifizierte und geprüfte Mitarbeiter der hessischen Veterinärverwaltung sowie der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung.

### **5.1. Lebensmittelüberwachung**

s. o.

### **5.2. Futtermittelüberwachung**

s. o.

### **5.3. Tiergesundheit**

s. o.

### **5.4. Tierschutz**

s. o.

### **5.5. Pflanzengesundheit**

Ein entsprechender Entwurf wurde vom Julius Kühn-Institut (JKI) länderübergreifend erarbeitet. Ein Pilotprojekt hierzu findet momentan außerhalb Hessens statt.

## **6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen**

Die zuständigen Behörden gewährleisten die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen auf allen Ebenen. Als Institutionen des öffentlichen Rechtes sind die in Hessen zuständigen Institutionen unparteilich, unabhängig und handeln integer. Nach § 67 Hessisches Beamtenengesetz ist der Beamte verpflichtet, seine Aufgaben unparteilich und gerecht zu erfüllen. Eine ähnliche Verpflichtung besteht für die Angestellten aufgrund ihres privatrechtlichen Arbeitsvertrages und den damit eingegangenen tarifvertraglichen Verpflichtungen nach §§ 8 ff. Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT).

### **6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten**

Die Ausübung von Nebentätigkeiten wird im Hessischen Beamtenengesetz und in der Nebentätigkeitsverordnung geregelt. Nebentätigkeiten bedürfen in der Regel der Anzeige und ggf. Genehmigung durch den Dienstherrn.

Zur Korruptionsbekämpfung wurden am 17. Oktober 2006 (StAnz. S. 2490), geändert am 14. Dezember 2011 (StAnz. S. 1586) Verwaltungsvorschriften für alle Beschäftigten des Landes Hessen und am 15.12.2008 (StAnz. 2009 S. 132) Empfehlungen für die Hessische Kommunalverwaltung erlassen. Die Regelungen und Fragen der Korruptionsbekämpfung sollen in regelmäßigen Abständen – mindestens jährlich – mit den Beschäftigten erörtert werden. Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll eine besonders vertiefte arbeitsplatzbezogene und bedarfsorientierte Belehrung erfolgen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten am Arbeitsplatz werden die Kontrollgebiete der Personen, die die amtliche Kontrolle von Betrieben durchführen, regelmäßig gewechselt (Rotationsprinzip) oder sonstige ausgleichende Maßnahmen (z. B. 4-Augen-Kontrolle) getroffen.

### **6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen**

#### **Lebensmittelüberwachung**

siehe Ziffer 3.2.

Der LHL ist in der Fläche an vier Standorten etabliert. Freiwerdende Stellen im technischen und wissenschaftlichen Bereich werden entsprechend ihres Erfordernisses vom Fachministerium genehmigt und nachbesetzt. Die technische Ausstattung entspricht den Erfordernissen und wird auf hohem Niveau gehalten. Notwendige neue Analysengeräte werden durch den LHL in den jeweiligen Haushaltsansätzen für das folgende Jahr veranschlagt und beschafft.

#### **Futtermittelüberwachung**

siehe Ziffer 3.2.

## **Tiergesundheit**

siehe Ziffer 3.2.

Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche haben die Länder mit Vereinbarung vom 19.01.2006 über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) die Beschaffung eines transportablen, operativ-taktischen Zentrums zur Unterstützung der lokalen und/oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Tierseuchenbekämpfung beschlossen (enthält auch Material).

Des Weiteren bestehen Verträge mit der Fa. Merial über die Lieferung von MKS-Vakzinen und mit der Fa. TCC-Group zur Tötung von Geflügel-Großbeständen.

## **Tierschutz**

siehe Ziffer 3.2.

## **Pflanzengesundheit**

siehe Ziffer 3.2.

## **6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal**

Die Ausstattung mit angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal erfolgt aufgabenorientiert auf der Grundlage des vorhandenen Budgets und der Stellenpläne (zur Anzahl des Personals siehe Ziffer 3.1.2. Personalressourcen).

Auf der unteren Verwaltungsebene erfolgt die Personalplanung durch die Landräte und Oberbürgermeister. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird vom Land Hessen dafür ein jährlicher Festbetrag als Kostenpauschale gezahlt.

Im Rahmen der Stellenpläne der zuständigen Behörden bzw. Landesbetriebe sind die Anzahl und die Qualifikation (s. a. Ziffer 3.5.) des für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen wissenschaftlichen und sachkundigen Personals festgelegt.

## **6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten**

Die den zuständigen Behörden zustehenden rechtlichen Befugnisse ergeben sich aus den Tatbeständen der EG-Verordnungen und des Bundesrechts. Die getroffenen Zuständigkeitsregelungen für Verwaltungsverfahren und für Vergaben nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz stellen die Wahrnehmung der Befugnisse durch zuständige Behörden sicher.

## **6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer**

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Deutschen Lebensmittel-

buchkommission, der Kommission für Bedarfsgegenstände sowie anlassbezogen getroffen werden („runde Tische“).

### **6.7. Dokumentierte Verfahren**

Allgemeine Verwaltungsgrundsätze sind in der Geschäftsordnung der Landesregierung Hessens festgelegt. Für die Bereiche des HMUELV und LHL sind weitere Verfahren in den QM-Dokumentationen und Verfahrensanweisungen festgelegt.

### **6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen**

Die Aufbewahrungspflichten richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

## **7. Überprüfung und Anpassung des Plans**

Nach dem LAV-Beschluss vom 08./09.05.2006 sind die LAV-Fachgremien verpflichtet, regelmäßig die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Die Länder- und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Einzelpläne und bei der Erstellung des sog. Rahmenplans berücksichtigen.

Darüber hinaus findet bei Bedarf eine Anpassung des mehrjährigen nationalen Einzel-Kontrollplans für das Bundesland Hessen durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz statt.

## 8. Anlagen

Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) - <http://www.hmuelv.hessen.de>

The screenshot shows the homepage of the Hessian Ministry for Environment, Energy, Agriculture and Consumer Protection (HMUELV). The browser window title is "Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Startseite". The page layout includes a header with the ministry's logo and name, a navigation menu, and a main content area. The main content area features a "Herzlich willkommen" message, a "Waldzustandsbericht 2012" article, and a "Brauchtumsfeuer" section. There are also links for "Aktuelle Meldungen" and "Service".

Homepage des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) - <http://www.lhl.hessen.de>

The screenshot shows the homepage of the Hessian State Laboratory (LHL). The browser window title is "Landesbetrieb Hessisches Landeslabor - Startseite". The page layout includes a header with the laboratory's logo and name, a navigation menu, and a main content area. The main content area features a "Willkommen im Internetportal des Hessischen Landeslabors" message, a "Gebündelte Kompetenz" section, and a "Aktuelles" section with news items like "Landeslabor beanstandet Sojabohnen" and "Büchstände von Pflanzenschutzmitteln in Improprian vom Flughafen Frankfurt".